

## 1. Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung und des Unternehmens

<b>Handelsname</b>	Bigler-Color-System			
<b>Verwendungszweck</b>	Farbe			
<b>Lieferant</b>	Bigler AG, Lacke und Leime, Oeleweg 7, CH-3250 Lyss			
	Telefon	(++41) (0)32 384 15 33	Fax	(++41) (0)32 384 79 74
<b>Hersteller / auskunftgebende Stelle</b>	Bigler AG, Oeleweg 7, CH-3250 Lyss			
	Adrian Bigler			
	Telefon	(++41) (0)32 384 15 33	Fax	(++41) (0)32 384 79 74
<b>Sachkundige Person</b>	marim.beratungen@bluewin.ch			
<b>Notrufnummer</b>	CH	Toxzentrum Zürich	Telefon	0041 44 251 51 51
	EU			

## 2. Mögliche Gefahren

Einstufung	Entfällt
Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	Das Produkt ist gemäss Gefahrstoffverordnung nicht als gefährlich eingestuft. Das Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung des Produktes:

Wasserverdünnbarer Anstrichstoff

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäss Gefahrstoffverordnung:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	Gehalt Gew. %	Gefahren- symbol(e)	R-Sätze
252-104-2 34590-94-8	Dipropylenglykolmonomethylether	65-95	---	--
203-539-1 107-98-2	Propylenglykolmonomethylether	1-2.5	--	10
201-159-0 78-93-3	Butanon	1-2.5	F Xi	11 36-66 67

Klartexte der R-Sätze siehe unter Kapitel 15 und 16

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffene an die frische Luft bringen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung – Arzt beiziehen.
Nach Einatmen	Frischlufztufuhr. Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Arzt beiziehen.
Nach Hautkontakt	Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Hautreinigungsmittel (z.B. auf Basis Polyethylenglykol) benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

erstellt 12. März 2009

Seite 2 von 5

überarbeitet ..... Version 10

Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. <u>Kein</u> Erbrechen einleiten!

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel	Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel	Wasserstrahl
Besondere Gefahren	Bei Brand kann dichter, schwarzer Rauch sowie Kohlenmonoxid entstehen. Bildung explosionsfähiger Dampf- / Luftgemische möglich. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
Besondere Schutzausrüstung	Gegebenenfalls Atemschutzgerät erforderlich.
Zusätzlicher Hinweis	Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen lassen.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Schutzvorschriften beachten (siehe Kapitel 7 und 8).
Umweltschutzmassnahmen	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen, Abwasserleitungen oder Erdreich entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

## 7. Handhabung und Lagerung

### Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen ausschliesslich geerdete Leitungen verwenden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe, Spritznebel und Schleifstäube nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Kapitel 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Bei Spritzapplikation gilt zusätzlich: Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Siehe auch Kapitel 5.

<u>Lagerung</u>	
Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerräume müssen den nationalen Vorschriften entsprechend explosionsgeschützt sein. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerungshinweise	Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	Stets in Behälter aufbewahren, die den Originalgebinden entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Gesetzliche Lagervorschriften beachten

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

### Technische Schutzmassnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Expositionsgrenzwerte

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	ml/m <sup>3</sup> (ppm)	mg/m <sup>3</sup>
252-104-2 34590-94-8	Dipropylenglykolmonomethylether	MAK	50	300
203-539-1 107-98-2	Propylenglykolmonomethylether	MAK	100	360
201-159-0 78-93-3	Butanon	MAK	200	590

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen SUVA-Publikation (CH) Grenzwerte am Arbeitsplatz entnommen. Für andere Länder sind die Werte den landesspezifischen Listen zu entnehmen.

### Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.
Handschutz	Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht voraus berechenbar und muss vor dem Einsatz überprüft werden. Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton) geeignet. Als Spritzschutz sind Handschuhe aus Neopren geeignet. Nicht geeignet sind Handschuhe aus Leder oder aus dickem Stoff.
Augenschutz	Zum Schutz gegen Spritzer geeignete Schutzbrille tragen.
Körperschutz und Hygienemassnahmen	Tragen antistatischer Schuhe und antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife oder geeignetem Hautreinigungsmittel reinigen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form/Farbe flüssig / farblos und verschiedene Farbtöne

Geruch artspezifisch

pH-Wert n.a.

	Wert	Einheit	Methode		Wert	Einheit	Methode
Lösemittelgehalt	65-95	%		Viskosität	n.b.		
Flammpunkt	n.a.	°C		Dichte	n.b.	g/cm <sup>3</sup>	
Siedepunkt / -bereich	~ 80	°C					
Untere Explosionsgrenze	1,1	Vol.%	Lösemittel in Luft				
Obere Explosionsgrenze	10,6	Vol.%	Lösemittel in Luft				
Zündtemperatur	n.a.	°C					
Dampfdruck	n.b.	kPa					
Löslichkeit in Wasser	nicht mischbar						

## 10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

Zu vermeidende Stoffe Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

## 11. Toxikologische Angaben

Erfahrungen aus der Praxis Das Einatmen von Lösemitteldämpfen oberhalb des MAK-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen

Allgemeine Bemerkungen Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der Methode der EU-Richtlinie 1999/45/EG eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

## 12. Umweltspezifische Angaben

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden. Nicht in die Kanalisation (Gewässer und Abwässer) oder in das Erdreich gelangen lassen.

Umweltgefährdende Bestandteile keine

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt Abfallnummer 08 01 11 (S)  
Abfallname Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

erstellt 12. März 2009

Seite 5 von 5

überarbeitet .....

Version 10

Ungereinigte Verpackungen	Gemäss den örtlichen Vorschriften der Entsorgung bzw. der Wiederverwertung zuführen. Nicht ordnungsgemäss entleerte Gebinde sind Sonderabfall.
	Abfallnummer 15 01 02 15 01 04
	Abfallname Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Metall

## 14. Angaben zum Transport

Transport immer nach den Transportvorschriften für Strasse (ADR), Schiene (RID), Binnenschifffahrt (ADNR), See (IMDG) und Luft (ICAO/IATA).

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportgesetze

## 15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung (EU, CH) und entsprechenden Richtlinien

Gefahrenkennzeichnung keine Gefahrensymbol(e) kein

Gefahrenauslöser (enthält) --

R-Sätze --

S-Sätze --

Besondere Kennzeichnung Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmässige Benutzer erhältlich

Nationale Vorschriften

Luftreinhalteverordnung LRV-Klasse (CH) 1 -- % 2 --% 3 < 95%

Brandschutz BVD-Klasse (CH) F 3 I VBF-Klasse (D)

Wassergefährdungsklasse 1 in kleinen Mengen wassergefährdend (Selbsteinstufung)

## 16. Sonstige Angaben

R-Sätze aus Kapitel 2 und 12, die im Kapitel 15 nicht erwähnt sind

10 Entzündlich.

11 Leichtentzündlich.

36 Reizt die Augen.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

n.a.: nicht anwendbar

n.b.: nicht bestimmt

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Rand markiert (/)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.